

Autowaschen auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie auf Privatgrundstücken

1. Autowaschen auf Privatgrundstücken

Sofern ein öffentlicher Regenwasserkanal nicht betroffen ist, versickert das Abwasser auf dem Privatgrundstück oder gelangt möglicherweise direkt in ein Oberflächengewässer. Aus Sicht des Gewässerschutzes ist die Autowäsche auf Privatgrundstücken nur unter folgenden Bedingungen hinnehmbar:

- Das Fahrzeug ist mit **klarem Wasser** und mechanischen Hilfsmitteln **ohne Zusatz von chemischen Reinigungsmitteln** (z. B. Kaltreiniger) zu reinigen.
- Es darf nur eine Oberwäsche der Karosserie durchgeführt werden. Eine **Motorwäsche** sowie das Waschen von Ladeflächen und Laderäumen, die zum Transport wassergefährdender Stoffe verwendet werden, **ist nicht zulässig**.
- **Kein** verwenden von **Heißwasserhochdruckreiniger** bzw. **Dampfstrahlgeräte**
- Das **Waschwasser** ist über die belebte Bodenzone zu versickern, **darf keinem Versickerungsschacht zufließen** bzw. darf nicht direkt in ein **Oberflächengewässer eingeleitet werden**.

In Wasserschutzgebieten ist zwingend die Schutzgebietsverordnung zu beachten!

Es wird empfohlen, in diesen Gebieten grundsätzlich auf das Autowaschen zu verzichten.

2. Autowaschen auf öffentlichen Straßen und Plätzen

Dies stellt vorrangig ein verkehrsrechtliches Problem dar. Das Autowaschen auf öffentlichen Straßen ist kein Verkehrsvorgang. Ein Auto, das gewaschen wird, stellt insoweit ein Verkehrshindernis im Sinne des § 32 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar. Wegerechtlich handelt es sich um eine Sondernutzung, und zwar um eine unerlaubte Sondernutzung im Sinne des Art. 18 b Bayer. Straßen- und Wegerecht (BayStrWG), für die eine Erlaubnis auch nicht erteilt werden kann. Darüber hinaus ist es nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 StVO verboten die Straße zu benutzen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Satz 1 StVO sind beispielsweise dann erfüllt, wenn ein Auto auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen bei Frostgefahr gewaschen wird, da dann durch Glatteisbildung eine Gefährdung oder Erschwerung des Verkehrs auftreten kann. Das Fahrzeugwaschen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen kann auch aufgrund einer von der Gemeinde für ihren Bereich gemäß Art. 51 Abs. 4 BayStrWG erlassenen Rechtsverordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen oder aufgrund einer die Benutzung der gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze regelnden Gemeindesatzung nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Gemeindeordnung (GO) verboten sein. Aus wasserwirtschaftlicher

Sicht ist hier neben der grundsätzlichen Sorgfaltspflicht die Entwässerungssatzung zu beachten. Im Stadtgebiet Mainburg erfolgt die Entwässerung praktisch im Entwässerungsmischsystem und auch im Entwässerungstrennsystem. Im Trennsystem wird Niederschlagswasser u. a. von Verkehrsflächen direkt in ein Oberflächengewässer eingeleitet bzw. versickert und gelangt schließlich ins Grundwasser. Dies bedeutet, dass die Oberflächenentwässerung im Stadtgebiet Mainburg gerade in den Ortsteilen grundsätzlich nicht einer Kläranlage zugeleitet wird.

3. Allgemeines

Bei der Wagenwäsche sammeln sich im Abwasser angespülte Reinigungsmittel, Öle, Fette, Ruß, Schwermetallstäube etc. Daher sind bei der Ableitung die Grundsätze des Gewässerschutzes zu beachten. Das Wasserrecht verpflichtet in § 1a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) jedermann bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers und eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten. Somit sollte die Autowäsche aus Gründen des Gewässerschutzes in einer Autowaschanlage bzw. auf einem hierfür zugelassenen Selbstbedienungswaschplatz erfolgen. Waschanlagen und -plätze arbeiten ressourcenschonend und führen das Wasser im Kreislauf. Außerdem sind diese Anlagen üblicherweise mit Schlammabtrennung, Öl-/Benzinabscheidern und Filtern zur Abtrennung der Schmutzstoffe ausgestattet.

Stand 06.10.2025